

Hinweis zur Änderung des § 35 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Am 07.09.2005 ist das Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts (LFGB) in Kraft getreten. Es löst das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) ab, wobei die gesetzlichen Regelungen zu Tabak und Tabakprodukten durch das „Vorläufige Tabakgesetz“ erfasst werden.

Der gesetzliche Auftrag zur Veröffentlichung einer amtlichen Sammlung zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln, ehemals § 35 LMBG, wird nunmehr durch den § 64 Abs. 1 LFGB abgelöst und um den Bereich Futtermittel § 64 Abs. 2 erweitert. Dabei gelten im LFGB weitgehend für den Bereich Lebensmittel und sonstige Bedarfsgegenstände sowie für die kosmetischen Mittel die bisherigen Vorschriften des LMBG.

Dazu heißt es: „(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von den in § 2 Abs. 2, 3, 5 und 6 genannten Erzeugnissen sowie von mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten. Die Verfahren werden unter Mitwirkung von Sachkennern aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft festgelegt. Die Sammlung ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten.“

Unter Berücksichtigung dieses Hinweises bleiben das Vorwort, das Geleitwort, die Anleitung zur Abfassung der Methoden sowie allgemeine Erläuterungen zu deren Aufbau und Anwendung, der Abschnitt Planung und statistische Auswertung von Ringversuchen zur Methodenvalidierung und die bis zum 06.09.2005 veröffentlichten Methoden unverändert Bestandteil der Amtlichen Sammlung sowie auch zukünftig notwendig werdende Änderungen.

Für den Band IV Tabakerzeugnisse (T) der Amtlichen Sammlung ergibt sich folgende Änderung. Mit dem In-Kraft-Treten des LFGB wird im gleichzeitig rechtswirksam gewordenen Vorläufigen Tabakgesetz unter § 35 die Veröffentlichung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung für Tabakprodukte in einer amtlichen Sammlung weitergeführt. Alle bisherigen Angaben und Inhalte im Band IV der Amtlichen Sammlung haben ebenfalls unverändert Bestand sowie auch hier zukünftig notwendig werdende Änderungen.

Hinweise für das Zitieren der Amtlichen Methoden, die bis zum In-Kraft-Treten des LFGB am 07.09.2005 veröffentlicht wurden:

1.) Amtliche Methoden für die Untersuchung von Lebensmitteln

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB (vormals § 35 LMBG), Band I (L),
L xx.xx-x: Titel der Methode. Ausgabedatum

2.) Amtliche Methoden für die Untersuchung von Bedarfsgegenständen

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB (vormals § 35 LMBG), Band II (B),
B xx.xx-x: Titel der Methode. Ausgabedatum

3.) Amtliche Methoden für die Untersuchung von kosmetischen Mitteln

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB (vormals § 35 LMBG), Band III (K),
K xx.xx-x: Titel der Methode. Ausgabedatum

4.) Amtliche Methoden für die Untersuchung von Tabak

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 Vorläufiges Tabakgesetz (vormals § 35 LMBG), Band IV (T), *T xx.xx-x: Titel der Methode. Ausgabedatum*